

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Petershagen

Veröffentlichung der gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten.

Gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

Die erhobenen Daten sowie die angezeigten Neben- und Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstr. 63, Hauptverwaltung, Zimmer Nr. 19, während der Dienststunden der Stadtverwaltung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Petershagen, den 22. März 2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume